

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Abfallwirtschaft

zwischen

dem Kreis Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf,
vertreten durch den Landrat Dr. Olaf Gericke und den Leitenden Kreisbaudirektor
Carsten Rehers

– nachfolgend „Kreis Warendorf“ genannt –

und

der kreisfreien Stadt Hamm, Theodor-Heuss-Platz 16, 59065 Hamm,
vertreten durch den Oberbürgermeister Thomas Hunsteger-Petermann

– nachfolgend „Stadt Hamm“ genannt –

Präambel

Die Parteien sind die jeweils für ihr Gebiet für die Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gem. § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und beabsichtigen, im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht in verschiedenen Bereichen zu kooperieren.

Die Ablagerung von DK II-Abfällen, die im Gebiet der Stadt Hamm angefallen und der Stadt Hamm überlassen worden sind, soll auf der Zentraldeponie des Kreises Warendorf in Ennigerloh (ZDE) erfolgen.

Zu diesem Zwecke soll der Kreis Warendorf von der Stadt Hamm mit der Durchführung der Teilentsorgungspflicht für die Ablagerung von DK II-Abfällen beauftragt werden.

Im Gegenzug soll die Stadt Hamm vom Kreis Warendorf mit der Durchführung der ihm obliegenden Teilentsorgungspflicht für die Ablagerung von DK I-Abfällen auf der Zentraldeponie Hamm in Bockum-Hövel beauftragt werden.

Des Weiteren beauftragt die Stadt Hamm den Kreis Warendorf mit der Durchführung der Verwertung der Bio- und Grünabfälle, die durch die Biotonne im Stadtgebiet Hamm erfasst werden.

Der Kreis Warendorf beauftragt die Stadt Hamm mit der Durchführung der Entsorgung eines Teils der Reste aus der mechanisch-biologischen Abfallaufbereitung.

Darüber hinaus beauftragt die Stadt Hamm den Kreis Warendorf mit der Verwertung von Kunststoffen, die mittels der Wertstofftonne eingesammelt werden.

Aufgrund des § 5 Abs. 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1988 (GV NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) in Verbindung mit §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) schließen die Parteien folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Abfälle zur Deponierung

1. Die Stadt Hamm beauftragt den Kreis Warendorf gem. § 23 Abs. 1, 2. Alt. GkG NRW mit der Durchführung der Aufgabe der Ablagerung der im Stadtgebiet Hamm angefallenen und überlassenen DK II-Abfälle bis zu einer Menge von 15.000 Mg/a, sofern die Abfälle dem § 6 der Deponieverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
2. Der Kreis Warendorf beauftragt die Stadt Hamm gem. § 23 Abs. 1, 2. Alt. GkG NRW mit der Durchführung der Aufgabe der Ablagerung der im Kreisgebiet Warendorf angefallenen und überlassenen DK I-Abfälle bis zu

einer Menge von 15.000 Mg/a, sofern die Abfälle dem § 6 der Deponieverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

§ 2 Bio- und Grünabfälle, Sortierreste

1. Die Stadt Hamm beauftragt den Kreis Warendorf gem. § 23 Abs. 1, 2. Alt. GkG NRW mit der Durchführung der Verwertung von bis zu 6.000 Mg/a, mindestens jedoch 2.000 Mg/a der im Stadtgebiet Hamm angefallenen und überlassenen Bio- und Grünabfälle, sofern die Abfälle den Annahmekriterien des Kompostwerkes Ennigerloh entsprechen.
2. Der Kreis Warendorf beauftragt die Stadt Hamm gem. § 23 Abs. 1, 2. Alt. GkG NRW mit der Durchführung der Verwertung von bis zu 2.000 Mg/a Sortierresten aus der mechanisch-biologischen Aufbereitung der Haus- und Gewerbeabfälle aus dem Kreisgebiet Warendorf, sofern die Abfälle den Annahmekriterien der MVA Hamm entsprechen.

§ 3 Kunststoffe aus der Wertstofftonne

Die Stadt Hamm beauftragt den Kreis Warendorf gem. § 23 Abs. 1, 2. Alt. GkG NRW mit der Durchführung der Verwertung von bis zu 3.000 Mg/a Kunststoffen, die im Stadtgebiet Hamm angefallenen und mittels Wertstofftonne erfasst werden. Es handelt sich hierbei um den kommunalen Anteil aus der Wertstofftonne. Dieser wird in der mechanischen Abfallbehandlungsanlage in Ennigerloh aufbereitet.

§ 4 Kosten

Die Stadt Hamm bzw. der Kreis Warendorf zahlt für die Entsorgung der unter §§ 1 -3 genannten Abfälle eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG NRW. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis Warendorf bzw. der Stadt Hamm für die Entsorgung der Abfälle entstehen.

§ 5 Laufzeit/Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung wirksam, § 24 Abs. 4 GkG. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2024. Sie verlängert sich anschließend um jeweils fünf Jahre, sofern sie nicht spätestens ein Jahr vor dem Laufzeitende gekündigt wird.
2. Die Übertragungen der in § 1 näher bezeichneten Teilentsorgungspflichten enden unbeschadet der Kündigungsmöglichkeiten mit Verfüllung der Deponie Hamm bzw. der Zentraldeponie Ennigerloh. Der Kreis Warendorf bzw. die Stadt Hamm ist verpflichtet, dem Vertragspartner den Zeitpunkt der voraussichtlichen Verfüllung drei Jahre zuvor anzukündigen.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung für beide Parteien bleibt unberührt. Es besteht insbesondere – ggf. auch als Teilkündigungsrecht für bestimmte Abfälle –, wenn die Entsorgung der Abfälle im Sinne der §§ 1 - 3 aufgrund gesetzlicher Änderungen oder aufgrund von nachträglichen Anordnungen nicht mehr zulässig ist.

§ 6 Satzungshoheit/Loyalität

1. Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre Entsorgungspflichten, insbesondere werden Satzungsregelungen sowie die Gebührenerhebung von den Parteien in ihrem Gebiet eigenständig getroffen und durchgeführt.
2. Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Satzungsänderungen vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind Satzungsänderungen unvermeidbar, werden die Parteien eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelung vereinbaren.

3. Die Parteien verpflichten sich ferner abfallrelevante Maßnahmen, wie z. B. die Änderung ihrer Abfallwirtschaftskonzepte, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben, geplante Satzungsänderungen, Fortschreibungen der Abfallwirtschaftskonzepte und abfallwirtschaftlichen Kennzahlen.

§ 7 Schlussvorschriften

1. Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie des Verfahrens nach § 24 GkG. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Beteiligten am besten entspricht. Die Beteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Warendorf,

Hamm,

Kreis Warendorf

Stadt Hamm
